

Änderung der Satzung für den Behindertenrat

Die Satzung für den Behindertenrat der Stadt Fürth vom 24. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) in § 2 Abs. 2 erster Spiegelstrich wird die Zahl „14“ geändert in „23“.
- b) in § 2 Abs.2 zweiter Spiegelstrich werden die Worte „ein/e Angehörigenvertreterin“ geändert in „zwei Angehörigenvertreterinnen/Angehörigenvertreter“

2. § 4 Abs.1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlberechtigt sind nur die Bürgerinnen/Bürger mit Hauptwohnsitz in Fürth, die anerkannte Behinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 30 nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Abs.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schatzmeister“ die Worte „und zwei Beisitzerinnen/Beisitzer“ eingefügt.
- b) in § 5 Abs.3 Satz 2 werden nach „Die Beschlüsse des Behindertenrates“ die Worte „sowie dessen Vorstand“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) in § 6 Abs. 3 wird das Wort „Behindertenversammlung“ geändert in „Versammlung“
- b) es wird folgender Abs.6 neu eingefügt:
„Die Mitglieder des Behindertenrates sind zur Verschwiegenheit bezüglich interner Angelegenheiten verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt selbst nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.“

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderung der Wahlordnung für den Behindertenrat

Die Wahlordnung für den Behindertenrat der Stadt Fürth vom 24. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wahlberechtigt sind nur Fürther Bürgerinnen/Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und anerkannte Behinderte nach § 2 Abs. 1 SGB IX sind, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 30 vorliegt.

(2) Am Wahltag wird an wahlberechtigte Bürgerinnen/Bürger nach Vorlage ihres Behinderten- und Personalausweises bzw. ihres Anerkennungsbescheides des Versorgungsamtes und ihres Personalausweises eine Wahlberechtigungskarte ausgestellt.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wählbar sind nur Fürther Bürgerinnen/Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet und anerkannte Behinderte nach § 2 Abs.1 SGB IX sind, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 30 vorliegt und dieses durch Vorlage des Behinderten- und Personalausweises bzw. ihres Anerkennungsbescheides des Versorgungsamtes und ihres Personalausweises nachgewiesen haben.“

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 23.06.2016 in Kraft.